



Aussenhandelsverband
für Mineralöl und Energie e. V.



Marktprozesse für die Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS) – Umsetzungsfragenkatalog (FAQ)

Mit der Festlegung „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)“ Az: BK6-07-002 und den zugehörigen Mitteilungen (insbesondere die „Geschäftsprozesse für die Bilanzkreisabrechnung V.1.0“) der Bundesnetzagentur wurden erstmals verbindliche Vorgaben für Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung Strom getroffen. Die Regelungen sind ab dem 01.04.2011 umzusetzen.

Um eine markteinheitliche Umsetzung der Festlegungen zu fördern, sammeln AFM+E, BDEW, bne, EDNA und VKU von den Marktteilnehmern Umsetzungsfragen zur MaBiS in einem Umsetzungsfragenkatalog und erarbeiten hierzu effiziente und praxisorientierte Lösungsvorschläge zur Ausgestaltung der vorgegebenen Prozesse.

Der Umsetzungsfragenkatalog dient insbesondere der Auslegung von unklaren Prozessformulierungen, der Auflösung von Widersprüchen und der Schließung von Regelungslücken. Vor Veröffentlichung wurde der Umsetzungsfragenkatalog der Bundesnetzagentur zur Kenntnis übermittelt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesnetzagentur in Beschwerdefällen ggf. von den hier vorgeschlagenen Lösungen abweichend entscheiden kann.

In gemeinsamen Fachgesprächen zwischen AFM+E, BDEW, bne, EDNA und VKU werden die Umsetzungsfragen diskutiert, bewertet und nach Möglichkeit einer einheitlichen Lösung zugeführt. Die Arbeit wird kontinuierlich fortgesetzt.

Der bisherige MaBiS-Umsetzungsfragenkatalog ist um die Fragen bereinigt worden, die bereits in den MaBiS 2.0 Geschäftsprozessen geregelt sind. Die ursprüngliche Nummerierung der Umsetzungsfragen wurde beibehalten.

Der Fragen-und-Antworten-Katalog wird in der Regel zum 1.6. und zum 1.12. eines jeden Jahres aktualisiert.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Status
AU_001	Generierung von zwei "Ablesewerten" aus einem Ablesewert	01.12.2011
AU_002	Stornierung von Zeitreihen	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_003	Profilbezeichnung bei mehreren Bilanzierungsgebieten	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_004	Berechnung der DBA	01.12.2010
AU_005	Synthetische Bilanzierung	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_006	Summenzeitreihentypen	Gelöscht, da im Forum Datenformate beantwortet
AU_007	Zählpunktbezeichnungen für BK- und LF-Summen, wenn BKV=LF	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_008	Aktivierung von Unterbilanzkreissaldo (BAS) für aufnehmenden Bilanzkreis	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_009	Anwendung des vereinfachten TLP-Verfahrens	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_010	Welche Daten erwartet der BKV zur Bilanzkreisabrechnung	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_011	Prüfung der LieferantenClearingliste (=LCL) gegen GPKE Zuordnungsliste bei Einspeisestellen	Gelöscht, da im Forum Datenformate beantwortet
AU_012 neu	Wechsel von Netzbetreibern an Bilanzierungsgebieten	01.12.2012
AU_013	Abbildung der OBIS bei DBA (und auch DZR)	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_014	Zeitlich rückwirkende Aktivierung eines Zählpunkts	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_015	Umstellung des Bilanzierungsverfahrens von synthetisch auf analytisch	01.12.2011
AU_016	Umgang mit prozessual nicht erforderlichen Mitteilungen	01.12.2011

AU_017	Müssen beide NZR und DBA die gleiche Versionierung ausweisen	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_018	Wie sollen Salden bei denen zwei Energierichtungen möglich sind (wie bei DBA, NZR, BAS, DZR) übermittelt werden	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_019	Umgang mit der Meldung IFTSTA Z53 "ZPB nicht vorhanden" und APERAK Z10 "Zählpunktbezeichnung unbekannt"	Gelöscht, da nicht mehr relevant
AU_020	Kann auf eine negative IFSTA eine positive IFSTA übermittelt werden	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_021	Zeitreihentyp für Referenzanlagen	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_022	Rückwirkende Bestellung von LieferantenClearinglisten (=LCL) und Bilanzkreiszuordnungslisten	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_023	LieferantenClearinglisten (=LCL) und Bilanzierungsende	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_024	Forderung nach Anmelden von EGZ-Zeitreihe bei Entnahmestellen mit entsprechend ausgerüsteten Zählern	01.12.2011
AU_025	Monatlicher Versand von normierten TLP	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_026	Wie wird mit falschen bereits aktivierten Zählpunktbezeichnungen verfahren	01.12.2011
AU_027	Prüfung von TLS anhand normierter Profile	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_028	Wird der Prüfstatus einer Summenzeitreihen immer mit versendet	Gelöscht, da mittlerweile im AHB enthalten
AU_029	Deltazeitreihe (DZR-Zählpunkt)bei Änderung des DZR-Bilanzkreises	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_030	Deltazeitreihe	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_031	Bilanzierungsrelevanz der Zuordnungsliste	Gelöscht, da nicht mehr relevant
AU_032	Abweichungen in den standardisierten Lastprofilen	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten

AU_033 neu	Verwendung der MaBiS-Zeitreihentypen bei Direktvermarktung von EEG-Erzeugungsanlagen	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_034	Versandzeitpunkt standardisierter Lastprofile	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_035	Mehrfache Aktivierung der BAS bei Unter-Bilanzkreisen	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_036	Versand einer nicht typenreinen Lieferanten-Clearingliste	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_037	Eindeutige Definition der Ziffer 2.5 der Anlage 1 zur MaBiS „Gesamtentnahme im jeweiligen Bilanzierungsgebiet“	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_038	Umgang mit dem MaBiS-Datenstatus BKA nach 04. Monat	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_039	Vergabe des Datenstatus “Abgerechnete Daten KBKA“	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_043	Frist zur Bildung der EUZ	01.12.2012
AU_046	Lieferantenclearingliste	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_047	Analyse der DZR bei einem nachgelagerten NB mit einer Vielzahl von vorgelagerten NB	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_048	Aus einem bisher nachgelagerten NB wird ein vorgelagerter NB	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_049	Statusmesswerte für Einspeisestellen	01.06.2013
AU_050	Vergangenheitswerte für Profile bei Umstellung von synth. auf analyt. LPV	01.06.2013
AU_051	Übermittlung von normierten Lastprofilen Vergangenheitswerte für Profile bei Umstellung von synthetisches auf analytisches Lastprofilverfahren	Gelöscht, da in MaBiS V.2.0 enthalten
AU_052	Aufsteigende Versionierung von Zeitreihen	01.06.2013

AU_054	Ablehnungsgründe bei unvollständiger MSCONS Zeitreihe	01.12.2013
AU_055	Versand Abrechnungssummen ohne inhaltliche Änderung	01.12.2013
AU_059	Übermittlung Datenstatus für Netzzeitreihen	01.12.2013
AU_060	Unterschiedliche Profile mit gleicher Profilbezeichnung	02.06.2014
AU_066	Aufhebung Deaktivierung von Summenzeitreihen	02.06.2014
AU_067	Übermittlung der Zuordnungsermächtigung - Aktivierung und Deaktivierung von Zuordnungsermächtigungen	02.06.2014
AU_068	Datenstatus in BAS- und DZR-Clearinglisten	02.06.2014
AU_071	Versandzeitpunkt von Profildefinitionen und Profilen	02.06.2014
AU_072	Unterjährige Änderungen von Profildefinitionen	02.06.2014
AU_075	Normierung von Profilscharen	01.12.2014
AU_076	Dimension der Einzelwerte für TLP-Profilscharen	01.12.2014
AU_077	Veröffentlichung von neuen Profilscharen	01.12.2014
AU_079	Deaktivierung von Zuordnungsermächtigungen bei Rechtspersonenidentität	01.12.2014
AU_080	Aufnahme eines neuen Lastprofils bei analytischem Lastprofilverfahren Rückwirkender Zeitreihenversand	01.06.2015
AU_081	Anforderung von normierten Lastprofilen	01.12.2014
AU_082	Unterjährige Normierung der TEP mit Referenzmessung für monatlichen Versand	01.06.2015

AU_083	Zeitpunkt zur Übermittlung NGZ	01.06.2015
AU_084	3.2. Übersicht Abrechnungsstichtage	01.06.2015
AU_086	Frist nach MaBiS für die Änderung von Profilparametern	01.06.2015

Umsetzungsfragen

AU_001		
MaBiS	Generierung von zwei "Ablesewerten" aus einem Ablesewert	
	Problemerkklärung/ Regelungslücke	<p>Gemäß UTILMD ist es möglich, bei gemeinsam gemessenen Anlagen (z.B. Speicherheizung + Haushalt) das Lastprofil mit der zugehörigen Jahresverbrauchsprognose und die Lastprofil-Schar mit der zugehörigen spezifischer Arbeit anzugeben.</p> <p>Wie sind im Rahmen der Bilanzierung aus einem Ablesewert zwei "Mengen" zu generieren, die für die Bilanzierung benötigt werden, da die beiden Energiemengen jeweils unterschiedlichen Summenzeitreihen zu zuordnen sind?</p>
	Lösung	<p>Bei gemeinsam gemessenen Anlagen werden den Lieferanten mit der Anmeldebestätigung für den SLP-Teil ein Profil mit der zugehörigen Jahresverbrauchsprognose und eine Profilschar mit Arbeit für tagesparameterabhängige Lieferstellen zugeordnet. Zudem die Temperaturmessstelle und ggf. eine Verbrauchsaufteilung für die spätere Abrechnung der NN.</p> <p>Die zugeordneten Profile (SLP Profil und Profil aus Profischar und Temperaturmessstelle) werden in unterschiedliche Zeitreihen bilanziert und auch so in zwei verschiedenen LF-Clearinglisten geführt. Die abgelesenen Mengen werden zur Mehr-Mindermengenabrechnung und zur Neuberechnung der Prognosewerte entsprechend heran gezogen, nicht aber in der Bilanzierung. Falls nur ein Ablesewert zur Verfügung steht, hat der Netzbetreiber die ermittelte Menge sachgerecht auf Prognosewerte für die Bilanzierung aufzuteilen.</p>
	Status v. 24.10.2011	Konsens (AFM+E, BDEW, EDNA, VKU)

AU_004		
MaBiS	Berechnung der DBA	
	Problemerkklärung/ Regelungslücke	<p>Auf welcher Datenbasis ist beim VNB die DBA-Rechenvorschrift gem. Punkt 1.2.3 Anlage 1 zum Beschluss BK6-07-002 (Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom, S. 5) anzuwenden:</p> <p>a) auf Basis der jüngsten Zeitreihen-Versionen mit Datenstatus "Abrechnungsdaten", oder b) auf Basis der jüngsten Zeitreihen-Versionen (unabhängig vom Datenstatus, also auch Prüfdaten)</p>
	Lösung	<p>Der VNB wendet die DBA-Rechenvorschrift gem. Punkt 1.2.3 Anlage 1 zum Beschluss BK6-07-002 (Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom, S. 5) auf Basis der jüngsten Zeitreihen-Versionen (unabhängig vom Datenstatus, also auch Prüfdaten) an.</p>

	Status v. 27.09.2010	Konsens (AFM+E, BDEW, EDNA, VKU)
--	-----------------------------	----------------------------------

AU_012		
MaBiS	Wechsel von Netzbetreibern an Bilanzierungsgebieten	
	Problemerkklärung/ Regelungslücke	<ul style="list-style-type: none"> • Frist definieren • Vorbedingungen beschreiben • Ankündigung/Hinweis/Vermerk in Bilanzierungsgebiets-Liste (= BG-Liste) (z.B. 3,5 Monate vorher muss der Wechsel in der BilG-Liste angekündigt werden).
	Lösung	MaBiS-Prozesse 4.2 und 4.3 müssen einschließlich der Folgeprozesse („Nachbedingungen“) auch bei NB-Wechsel (Änderung der Marktpartner-ID (MP-ID) auch ohne sonstige Änderung der BG-Strukturen) voll durchlaufen werden, d.h. mit rechtzeitiger Kontaktaufnahme mit dem BIKO zur Veröffentlichung (3,5 Monate vorher), Versand ggf. neuer Profile (3 Monate vorher), Zuordnung der Zählpunkte zu dem neuen NB (2 Monate vorher) und ggf. Stammdatenänderungen je Zählpunkt (z.B. bei Änderung der Profilbezeichner).
	Status v. 13.09.2012	Konsens

AU_015		
MaBiS	Umstellung des Bilanzierungsverfahrens von synthetisch auf analytisch	
	Problemerkklärung/ Regelungslücke	<p>Was geschieht mit den Profilbezeichnern, wenn ein VNB vom synthetischen auf das analytische Verfahren umstellt?</p> <p>Primär sollte angenommen werden, dass der VNB alle im Netzgebiet tätigen Lieferanten im Voraus über diese Änderung auf Basis des Rahmenvertrages informiert.</p> <p>Folgende Situation stellt sich dar: VNB benutzt synthetische Profile – H01, G01 usw. Diese sind per MSCONS für mindestens 12 Monate im Voraus an die Lieferanten per MSCONS versendet worden. In den GPKE Prozessen wurden den einzelnen SLP-Lieferstellen die jeweiligen Profile H01, G01 usw. zugeordnet.</p>

	Lösung	Es muss für jede SLP-Lieferstelle per GPKE-Stammdatenänderung ein neues Profil zugeordnet werden, da die alte Profildefinition bereits verbindlich als synthetisches Profil für mindestens 3 Monate in die Zukunft bereitgestellt wurde. Würde der VNB nun die gleichen Profilbezeichnungen weiter verwenden, so könnte der VNB nicht seiner Pflicht der rückwirkenden Bereitstellung von analytischen Profildefinitionen für 1 Jahr nachkommen, da für diesen Zeitbereich bereits verbindlich in den MaBiS Abrechnungsprozessen verwendete Werte des synthetischen Profils vorhanden sind. Eine Weiterverwendung der alten synthetischen Profilbezeichnungen für die neuen analytischen Profile scheidet aus.
	Status v. 26.07.2011	Konsens (AFM+E, BDEW, EDNA, VKU)

AU_016		
MaBiS	Umgang mit prozessual nicht erforderlichen Mitteilungen	
	Problemerkklärung/Regelungslücke	BKV schicken Prüfungsmitteilung auf Abrechnungszeitreihen, obwohl die MaBiS-Geschäftsprozesse dies nicht vorsehen (siehe Kapitel 9).
	Lösung	Prüfungsmitteilung auf Abrechnungszeitreihen werden vom empfangenden Marktpartner nicht berücksichtigt und nicht weiterverarbeitet.
	Status v. 26.07.2011	Konsens (AFM+E, BDEW, EDNA, VKU)

AU_024		
MaBiS	Forderung nach Anmelden von EGZ-Zeitreihe bei Entnahmestellen mit entsprechend ausgerüsteten Zählern	
	Problemerkklärung/Regelungslücke	Mit Hinweis auf die MaBiS wird von manchen VNB gefordert bei einer Entnahmestelle mit Vier-Quadranten-Lastgangzähler nicht nur einen LGZ-Zählpunkt, sondern auch den EGZ-Zählpunkt dem Bilanzkreis des Lieferanten zuzuordnen. Der Kunde hat keine Eigenerzeugungsanlage und die EGZ-Zeitreihe war auch immer eine Null-Zeitreihe.

	Lösung	<p>Der NB darf nur Zählpunkte einem Lieferanten und Bilanzkreis zuordnen, sofern dieser Zählpunkt vom LF beim NB angemeldet wurde (Belieferung und /oder Einspeisung). In dem oben beschriebenen Fall ist nur die Entnahme dem LF zuzuordnen. D.h. im Regelfall wird nur die LGZ-Zeitreihe einem Bilanzkreis zugeordnet.</p> <p>In bestimmten Fällen muss der Anschlussnutzer aufgrund seiner vertraglichen Situation am Anschlusspunkt einen LF beauftragen sowohl die Liefer- als auch die Einspeiseseite abzudecken. Falls der LF nur einen Zählpunkt anmeldet muss der NB den LF und den Anschlussnutzer darüber informieren, dass beide Zählpunkte zugeordnet werden müssen.</p>
	Status v. 14.09.2011	Konsens (AFM+E, BDEW, EDNA, VKU)

AU_026		
MaBiS	Wie wird mit falschen bereits aktivierten Zählpunktbezeichnungen verfahren?	
	Problemerkklärung/ Regelungslücke	<p>Bei der Bildung der Zählpunktbezeichnung für eine Summenzeitreihe ist beim NB ein Fehler passiert ist (falsche PLZ) wodurch gegen die Bildungsvorschrift der FNN Anwendungsregel verstoßen wurde. Die Zählpunktbezeichnung wurde aber bereits beim BIKO und BKV aktiviert (zum 01.06.2011).</p> <p>Die betreffende Zählpunktbezeichnung wurde dann zum 31.08.2011 deaktiviert. Die Deaktivierung wurde vom BIKO bestätigt. Dann wurde eine Aktivierung mit der korrekten Zählpunktbezeichnung für die Summenzeitreihe zum 01.09.2011 vorgenommen. Dies wurde vom BIKO mit der Begründung abgelehnt, dass für die Kombination Bilanzierungsgebiet, Bilanzkreis und Zeitreihentyp schon einmal eine Zählpunktbezeichnung aktiviert wurde und somit eine Aktivierung einer neuen Summenzeitreihe des gleichen Typs nicht mehr möglich sei. Der BIKO begründet dies mit der MaBiS und bezieht sich dabei auf den Punkt 5.2.5.</p>
	Lösung	<p>Beschreibt ein Zählpunkt eine Beziehung zwischen Zeitreihentyp, Bilanzkreis und Bilanzierungsgebiet, kann diese derzeit nicht durch einen anderen Zählpunkt mit gleicher Relation ersetzt werden.</p> <p>Um den Fehler rückgängig zu machen, ist eine manuelle Fehlerklärung mit den Beteiligten durchzuführen.</p>
	Status v. 24.10.2011	Konsens (AFM+E, BDEW, EDNA, VKU)

AU_043		
MaBiS	Frist zur Bildung der EUZ	
Problemerkklärung/ Regelungslücke	<p>In der Prozessbeschreibung "Geschäftsprozesse für EEG-Überführungszeitreihen 1.0" heißt es auf S.4 in der UseCase Beschreibung: "Der BIKO spiegelt an die BKV bis spätestens 18.WT nach dem Liefermonat die zum 15. WT vom ÜNB berechneten EEG-Überführungszeitreihen für dessen Bilanzkreis".</p> <p>Kann man dementsprechend davon ausgehen, dass alle dem BIKO bis 15. WT, 24.00 Uhr vorliegenden Meldungen (insbesondere Prüfmitteilungen) bei der Berechnung berücksichtigt werden?</p>	
Lösung	<p>Alle relevanten Nachrichten incl. der Prüfmitteilungen zu den EEG-Einspeisezeitreihen, die vom BIKO bis einschließlich 15. WT, 24.00 Uhr empfangen sind bzw. dem BIKO vorliegen, werden zur Bildung der EUZ berücksichtigt.</p>	
Status v. 13.09.2012	<p>Konsens (AFM+E, BDEW, EDNA, VKU)</p>	

AU_049		
MaBiS	Messwertstatus für Einspeisestellen	
Problemerkklärung/ Regelungslücke	<p>Mit dem Beschluss BK6-12-153 zur Festlegung von Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom) hat die BNetzA folgendes festgelegt:</p> <p><i>„Abweichend von Ziffer 1 findet der Prozess „Zählwertübermittlung“ nach Anlage 1 zu diesem Beschluss auch bereits im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 30.09.2013 mit folgenden Maßgaben Anwendung:</i></p> <p><i>a. Fehlende oder unplausible Messwerte von Einspeisestellen werden mit dem Status „nicht verwendbarer Wert“ gekennzeichnet.“</i></p> <p>Bisher ist nicht geregelt, wie Messwerte, die den Status „Nicht verwendbarer Wert“ haben, in der Berechnung von typenreinen Lieferantensummenzeitreihen und Bilanzkreissummenzeitreihen berücksichtigt werden sollen.</p>	
Lösung	<p>Der Netzbetreiber versendet für fehlerhafte bzw. fehlende Messwerte am 1. WT nach Einspeisung Viertelstundenwerte mit dem Status „Nicht verwendbarer Wert“ an den Lieferanten.</p> <p>Vor dem ersten Versand der Summenzeitreihen für die Bilanzkreisabrechnung an den BIKO und die LF jedoch</p>	

	<p>spätestens bis zum 8. WT nach dem Liefermonat ist vom Netzbetreiber ein Ersatzwert gemäß VDE-AR-N 4400 zu bilden und mit dem Status „Ersatzwert“ an den Lieferanten zu versenden, sofern zwischenzeitlich kein „Wahrer Wert“ ermittelt werden konnte. Der Nachversand der Messwerte erfolgt analog dem Prozess für die Korrektur von Lastgangzeitreihen bei Entnahmestellen.</p> <p>Der NB darf einen Messwert mit dem Status „nicht verwendbarer Wert“ nicht in die Berechnung der Summenzeitreihe einfließen lassen, da dieser Status nicht bilanzierungsrelevant ist. Messwerte die diesen Status haben dürfen nicht für die BK-Abrechnung verwendet werden.</p> <p>Diese Regelung gilt bis auf weiteres über den 30.09.2013 hinaus (siehe Mitteilung Nr. 1 zu „Marktprozesse zu Einspeisestellen (Strom)“).</p>
Status v. 08.01.2013	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, EDNA, VIK, VKU

AU_050	
MaBiS	<p>Übermittlung von normierten Lastprofilen</p> <p>Vergangenheitswerte für Profile bei Umstellung von synthetisches auf analytisches Lastprofilverfahren</p>
	<p>Laut „Geschäftsprozesse für die Bilanzkreisabrechnung V.2.0, Kapitel 6.4.1 ist ein Netzbetreiber dazu verpflichtet jedem LF Vergangenheitswerte für mind. 12 Monate zur Verfügung zu stellen. Stellt ein Netzbetreiber das Lastprofilverfahren von synthetisch auf analytisch um, gilt das demnach auch.</p> <p>Gibt es Ausnahmen bzw. wie kann der Netzbetreiber in diesem Fall vorgehen? Welcher Aufwand ist bei einer nachträglichen Ermittlung für den Netzbetreiber zumutbar?</p> <p>Regelungslücke:</p> <p>Ein Netzbetreiber hat keine analytischen Profile vor dem Umstellungszeitpunkt (z.B. zum Jahreswechsel) berechnet. Somit sind keine Vergangenheitswerte für das Vorjahr für das neu verwendete Lastprofilverfahren vorhanden. Eine nachträgliche Ermittlung könnte also nur erfolgen, wenn der Netzbetreiber anhand einer nachträglich ermittelten Restlastgangkurve eine Aufteilung mittels Z-Faktoren je Kundengruppe durchführt. Die entsprechenden Z-Faktoren entsprechen allerdings rückwirkend nicht den Faktoren, wie sie zum jeweiligen Zeitpunkt ermittelt würden.</p>

	Lösung	<p>Stellt ein NB von synthetischem auf analytisches Lastprofilverfahren um, dann liefert er Vergangenheitswerte für die normierten analytischen Profile 1 Jahr zurück ab Umstellungstermin. Die Vergangenheitswerte sind 3 Monate vor dem Umstellungstermin zu liefern. Bis zum Umstellungstermin sind zusätzlich zur verbindlichen synthetischen Bilanzierung die monatlichen analytischen normierten Lastprofile jeweils bis zum 10. Werktag nach Liefermonat zu übermitteln.</p> <p>Die Bezeichner der analytischen Lastprofile müssen anders lauten als die der synthetischen Lastprofile.</p>
	Status v. 27.03.2013	Konsens (AFM+E, BDEW, EDNA, VKU)

AU_052		
MaBiS	Aufsteigende Versionierung von Zeitreihen	
	Problemerkklärung/ Regelungslücke	<p>Muss im Rahmen des Zeitreihenversandes eine Zeitreihe mit einer geringeren Versionsnummer angenommen werden, obwohl bereits eine Zeitreihe mit einer höheren Versionsnummer vorliegt (bei offenem Datenlieferstatus beim BiKo, unabhängig vom Status dieser Zeitreihe)?</p> <p>Fallbeispiel: (Beispiel bezieht sich immer auf den gleichen Liefermonat und Zählpunkt)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. NB schickt an den BIKO eine Zeitreihe mit Version 1 <u>vor dem 10. WT</u> --> Datenstatus Abrechnungsdaten BKA 2. NB schickt an den BIKO eine Zeitreihe mit Version 3 <u>nach dem 10. WT</u> --> Datenstatus Prüfdaten BKA 3. NB schickt an den BIKO eine Zeitreihe mit Version 2 <u>nach dem 29. WT</u> -->?
	Lösung	<p>Nein, diese Zeitreihe wird auf Grund einer unzulässigen Versionierung vom Marktpartner abgewiesen. Die Zeitreihen sind in aufsteigender Reihenfolge zu <u>versionieren</u> und zu <u>versenden</u>. Die aufsteigende Versionierung ist über die gesamten Bilanzierungsphasen beizubehalten.</p>
	Status v. 12.03.2013	Konsens (AFM+E, BDEW, EDNA, bne, VKU)

AU_054		
MaBiS	Ablehnungsgründe bei unvollständiger MSCONS Zeitreihe	
	Problemerkklärung/ Regelungslücke	Wie geht der Empfänger (im konkreten Fall der BIKO) mit einer MSCONS (BGM+BK) von einem VNB um, welche mehrere Zählpunkte mit Bilanzkreissummenzeitreihen enthält, jedoch eine dieser Zeitreihen nicht vollständig war, genauer gesagt begann die Zeitreihe erst am 10. des Abrechnungsmonats.
	Lösung	Eine Ablehnung erfolgt nach bilateraler Abstimmung zwischen NB und BIKO. Zukünftig wird die Statusmeldung (APERAK) um einen Qualifier zur Ablehnung ergänzt.
	Status v. 21.08.2013	Konsens.

AU_055		
MaBiS	Versand Abrechnungssummen ohne inhaltliche Änderung	
	Problemerkklärung/ Regelungslücke	Wird eine neue Abrechnungssumme (BAS, FPI, FPE, SRI, SRE, DZR) zur Zwischenbilanzierung KBKA generiert und versendet, auch wenn sie sich zu der vorher ausgetauschten Abrechnungssumme zur BKA nicht verändert hat?
	Lösung	Nein. Es werden nur Abrechnungssummen generiert und versendet, wenn sie sich inhaltlich gegenüber der letzten verschickten Version verändert haben.
	Status v. 21.08.2013	Konsens

AU_059		
MaBiS	Übermittlung Datenstatus für Netzzeitreihen	
Problemerkklärung/ Regelungslücke	Der BIKO sendet per IFTSTA Meldung den Datenstatus an den verantwortlichen und benachbarten VNB. Welche systemtechnische Auswirkung hat eine von benachbarten VNB versendete APERAK Z23 -Version der <i>Summenzeitreihe aus MSCONS unbekannt</i> – beim BIKO? Welche Daten müssen gegebenenfalls nochmals versendet werden?	
Lösung	Manuelle Fehlerklärung: Benachbarter NB kontaktiert verantwortlichen NB. Der APERAK-Grund Z 23 ist in diesem Fall nicht anzuwenden. Grundsatz: Unabhängig, welche Version in der Datenstatusmitteilung (IFTSTA) vom BIKO an die beiden NB gesendet wurde, ist die gesendete Netzzeitreihenversion (MSCONS) vom verantwortlichen NB abrechnungsrelevant.	
Status v. 27.09.2013	Konsens	

AU_060		
MaBiS	Unterschiedliche Profile mit gleicher Profilbezeichnung	
Problemerkklärung/ Regelungslücke	<ol style="list-style-type: none"> 1. Darf ein NB bei tagesparameterabhängigen Profilen (TLP) die gleiche Profilbezeichnung (z.B. SH1) erneut verwenden, wenn er vom Standardverfahren (Divisor 300 kWh/K) zum „Anhang D“-Verfahren (Divisor 1.000.000 kWh) wechselt? 2. Darf ein NB die gleiche Profilbezeichnung (z.B. EZ2) für ein Standardlastprofil (Zeitreihentyp SLS) zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. im Folgejahr, erneut für ein tagesparameterabhängiges Lastprofil (Zeitreihentyp TLS) verwenden? 	
Lösung	Ändert sich das Bilanzierungsverfahren (analytisch/synthetisch), der Zeitreihentyp (SLS/TLS, etc) oder das Lastprofilverfahren (Standardverfahren / „Anhang D“) eines normierten Profils ist ein neuer Bezeichner zu verwenden.	
Status v. 24.01.2014	Konsens	

AU_066		
MaBiS	Aufhebung Deaktivierung von Summenzeitreihen	
	Problemerkklärung/ Regelungslücke	Die Rücknahme einer fehlerhaften Deaktivierung wird in der Geschäftsprozessbeschreibung im Kapitel 3.1 wie folgt beschrieben: „5.4 Die Rücknahme einer fehlerhaften Deaktivierung ist mittels einer Aktivierung zum nächsten Monatsersten möglich.“ Im aktuellen AHB UTILMD MaBiS 3.0 ist für die Aktivierung / Deaktivierung im Kapitel 3.1 beschrieben: „Das Datum der Aktivierung bzw. Deaktivierung wird in den DTM Segmenten „Bilanzierungsbeginn“ bzw. „Bilanzierungsende“ übermittelt. Die Aktivierung und Deaktivierung geschieht immer zum Ersten eines Monats um 0:00 Uhr.“
	Lösung	Die Rücknahme einer fehlerhaften Deaktivierung ist mittels einer Aktivierung mit identischem Datum möglich.
	Status v. 12.03.2014	Konsens

AU_067		
MaBiS	Übermittlung der Zuordnungsermächtigung Aktivierung und Deaktivierung von Zuordnungsermächtigungen	
	Problemerkklärung/ Regelungslücke	Ein BKV sendet dem NB eine Aktivierung einer Zuordnungsermächtigung, in der er nur den Zeitreihentyp SLS für den Lieferanten XY zulässt. Der Lieferant XY hat im Folgemonat auch einen TLP bekommen und somit sendet der BKV dem NB eine weitere Aktivierung einer Zuordnungsermächtigung, in der er nun noch TLS angibt. Frage: Ist es korrekt, dass ein BKV zwei Aktivierungen schickt? Oder muss er vorher eine Deaktivierung versenden und anschließend eine neue Aktivierung (nun mit beiden Zeitreihentypen)?

	Lösung	<p>Der elektronische Versand der Zuordnungsermächtigung erfolgt nach der Beschreibung im AHB UTILMD MaBiS mit einem Einzelvorgang. Es ist deshalb jede Zuordnungsermächtigung für Lieferant, Bilanzierungsgebiet, Zeitreihentyp und Bilanzkreis mit einem Beginndatum zu aktivieren oder mit einem Endedatum zu deaktivieren. In dem Beispiel hat der BKV eine Aktivierung für den Zeitreihentyp TLS mit dem entsprechenden Beginndatum zu versenden. Für den bereits aktivierten Zeitreihentyp SLS ist keine Nachricht zu versenden.</p>
	Status v. 03.04.2014	Konsens

AU_068		
MaBiS	Datenstatus in BAS- und DZR-Clearinglisten	
	Problemerkklärung/ Regelungslücke	<p>Im Umsetzungsprojekt für MaBiS 2.0 sind Fragen zum Datenstatus in den BAS- und DZR-Clearinglisten aufgetaucht. Welchen Datenstatus enthalten die in der Clearingliste enthaltenen Zählpunkte von BK-Summenzeitreihen? Beim Erstversand und bei erneuten Anforderungen</p>
	Lösung	<p>Grundsatz: Der Datenstatus von Zeitreihenversionen, die zur Berechnung einer BAS/DZR herangezogen werden, wird mit dem Zustand in die Clearingliste (CL) geschrieben, welche diese Versionen unmittelbar nach der Berechnung der entsprechenden BAS/DZR-Version haben. Die Statusveränderungen im weiteren Verlauf der Bilanzierung werden innerhalb der zu einer BAS/DZR-Version gehörigen, Clearingliste nicht fortgeschrieben.</p> <p>Alle in der Berechnung der BAS/DZR-Version mit Datenstand vom 15. WT verwendeten Zeitreihenversionen haben in der zugehörigen CL immer den Datenstatus „Abrechnungsdaten“</p> <p>Alle in der Berechnung der BAS/DZR-Version mit Datenstand vom 29. WT verwendeten Zeitreihenversionen haben in der zugehörigen CL immer den Datenstatus „abgerechnete Daten“</p> <p>Alle in der Berechnung der BAS/DZR-Version mit Datenstand Ende 4. Monat verwendeten Zeitreihenversionen haben in der zugehörigen CL entweder den Datenstatus“ abgerechnete Daten“ oder „Abrechnungsdaten KBKA“</p> <p>Alle in der Berechnung der BAS/DZR-Version mit Datenstand Ende 7. Monat verwendeten Zeitreihenversionen haben in der zugehörigen CL immer den Datenstatus „abgerechnete Daten KBKA“</p>

	Status v. 12.03.2014	Konsens
--	-----------------------------	---------

AU_071		
MaBiS	Versandzeitpunkt von Profildefinitionen und Profilen	
Marktprozesse für die Bilanzkreisabrechnung Strom V 2.0: Seite 47 - 48, Kapitel 6.3	Problemerkklärung/Regelungslücke	Bei der Neueinführung eines SLP durch den Netzbetreiber müssen 3 Monate im Voraus die normierten Jahreswerte versandt werden. Zu welchem Zeitpunkt müssen die entsprechenden Profildefinitionen versandt werden? Kann dies auch erst nach dem Versand der Profilwerte stattfinden, da in den Geschäftsprozessen der MaBiS 2.0 eine Frist von 1. WT nach Änderung der Profildefinitionen vermerkt ist?
	Lösung	Neue Profildefinitionen müssen mindestens 2 WT vor dem erstmaligen Versand der neuen Profile übermittelt werden. D. h. die Frist von 2 WT wird dann eingehalten, wenn die Profildefinitionen spätestens mit Ablauf des Tages vor dem 2. WT vor Übermittlung der Profile übermittelt werden. (siehe auch Umsetzungsfrage GPKE/GeLi Gas AU_009 und „Mitteilung Nr. 34 zur Umsetzung der Beschlüsse GPKE und GeLi Gas“ der BNetzA vom 02.05.2012)
	Status v. 19.02.2015	Konsens

AU_072		
MaBiS	Unterjährige Änderungen von Profildefinitionen	
	Problemerkklärung/Regelungslücke	Ist eine Änderung der Profildefinitionen (ein Profil kommt hinzu oder ein bestehendes entfällt) auch unterjährig möglich? Ist dies abhängig vom Bilanzierungsverfahren?
	Lösung	Änderungen der Profildefinitionen müssen mindestens 3 Monate und 2 WT vor ihrem Gültigwerden veröffentlicht werden. Dies kann auch unterjährig erfolgen und ist unabhängig vom Bilanzierungsverfahren.
	Status v. 03.04.2014	Konsens

AU_075		
MaBiS	Normierung von Profilscharen	
	Problemerkklärung/ Regelungslücke	Werden die Einzelwerte der Profilschar mit dem Faktor 300 normiert oder gilt das nur für die ausgerollten normierten TLP-Lastprofile?
	Lösung	Profilscharen werden nicht mit dem Faktor 300 normiert, eine Normierung ist gemäß MaBiS-Marktprozessen V 2.0 nur für die normierten Profile vorgeschrieben.
	Status v. 30.10.2014	Konsens

AU_076		
MaBiS	Dimension der Einzelwerte für TLP-Profilscharen	
	Problemerkklärung/ Regelungslücke	In welcher Einheit müssen die Einzelwerte der Profilschar für TLP angegeben werden? Sind das bei der TLP-Profilschar immer Kelvin/Stunde oder ist auch kW und kWh zulässig? Wie erfolgt, für den Fall das kW und kWh zulässig ist, die Entnormierung der Werte mit Hilfe der spezifischen Arbeit in kWh pro Kelvin?
	Lösung	Es sind alle genannten Einheiten zulässig. Die Einheit muss fachlich zum verwendeten TLP-Verfahren (Standard = K/h oder "Anhang D" = kW bzw. kWh) passen. Eine Vermischung der Einheiten (z. B.: Standardverfahren und Profilschar in kW) ist fachlich falsch und daher auch nicht zulässig.
	Status v. 30.10.2014	Konsens

AU_077		
MaBiS	Veröffentlichung von neuen Profilscharen	
	Problemerkklärung/ Regelungslücke	Gilt für neue Profilscharen auch der notwendige Vorlauf von 3 Monaten?
	Lösung	Ja, neue Profilscharen sind mit einem Vorlauf von 3 Monaten zu übermitteln. Die aktualisierten Profildefinitionen sind mit entsprechendem Vorlauf an die Lieferanten zu übermitteln.
	Status v. 30.10.2014	Konsens

AU_079		
MaBiS	Deaktivierung von Zuordnungsermächtigungen bei Rechtspersonenidentität	
	Problemerkklärung/ Regelungslücke	Gemäß MaBiS kann der BKV bei Rechtspersonenidentität von BKV und LF eine Zuordnungsermächtigung vergeben, muss es aber nicht. Sendet er keine Zuordnungsermächtigung, dann gelten alle Zeitreihentypen als aktiviert. Was muss der BKV tun, wenn er die Zuordnung von Zeitreihen auf den Zeitreihentyp SLS beschränken möchte?
	Lösung	Schickt der BKV vor der ersten Anmeldung eines Kunden eine Zuordnungsermächtigung, dann gilt diese. Wenn keine Zuordnungsermächtigung vor der ersten Anmeldung geschickt wird, gelten alle Zeitreihentypen als aktiviert. Will der BKV später die Zeitreihentypen einschränken, muss er die Zeitreihentypen per Zuordnungsermächtigung deaktivieren. Hinweis: Die Lösung gilt nur für die Rechtspersonenidentität BKV-Lieferant.
	Status v. 30.10.2014	Konsens

AU_080		
MaBiS	Aufnahme eines neuen Lastprofils bei analytischem Lastprofilverfahren Rückwirkender Zeitreihenversand	
Marktprozesse für die Bilanzkreisabrechnung Strom V 2.0: Seite 45 - 48, Kapitel 6.2 und 6.3	Problemerkklärung/Regelungslücke	Ein Netzbetreiber verwendet das analytische Lastprofilverfahren. Er will neue Profile einführen bzw. auf andere Profile aufteilen. Wie teilt er den Marktpartnern die Änderung und die erforderlichen Daten mit?
	Lösung	<p>In der Frage werden zwei unterschiedliche Fälle angeschnitten:</p> <p>Fall 1. Aufteilung eines vorhandenen Lastprofils: In diesem Fall wird ein neues Lastprofil eingeführt, die Zählpunkte der zuzuordnenden Einspeise- oder Entnahmestellen waren in der Vergangenheit jedoch bereits einem Lastprofil zugeordnet, welches durch das neue Lastprofil ganz (z. B. T0 -> T1) oder teilweise (z. B. T0 -> T1 + T2) abgelöst werden soll.</p> <p>Fall 2. Einführung eines neuen Lastprofils: Voraussetzung hierfür ist, dass bisher kein Zählpunkt einer Einspeise- oder Entnahmestelle diesem Lastprofil, oder einem Lastprofil, welches durch das neue Lastprofil abgelöst wird, zugeordnet war.</p> <p>In den beiden Fällen ist wie folgt vorzugehen:</p> <p>Zu Fall 1: Es muss für jede Einspeise- oder Entnahmestelle per GPKE-Stammdatenänderung das neue Lastprofil mit neuer Lastprofilbezeichnung zugeordnet werden, da das ausgerollte Lastprofil mit alter Lastprofilbezeichnung bereits verbindlich als analytisches Lastprofil für die Vergangenheit bereitgestellt wurde. Würde der NB nun die gleiche Lastprofilbezeichnung weiter verwenden, so könnte der NB nicht seiner Pflicht der rückwirkenden Bereitstellung von SLP (analytisch) und TLP (synthetisch) für 1 Jahr nachkommen, da für diesen Zeitbereich bereits verbindlich in den MaBiS Abrechnungsprozessen verwendete Werte des Lastprofils vorhanden sind. Zusätzlich sind die Profildefinitionen und Lastprofile (SLP (analytisch 1 Jahr Vergangenheit), TLP (synthetisch 1 Jahr Vergangenheit), TEP mit Ref.-Messung (synthetisch 1 Jahr Vergangenheit)) / Lastprofilscharen (TEP) mit den entsprechenden Fristigkeiten zu übermitteln.</p> <p>Zu Fall 2: Wie Fall 1, bis auf die Übermittlung der analytischen Lastgänge für die Vergangenheit. In diesem Fall kann rückwirkend kein analytisch bilanziertes Lastprofil ermittelt werden, da dem neuen Lastprofil in der Vergangenheit keine Zählpunkte für Entnahmestellen zugeordnet sind. Das analytische Lastprofil ist für die Vergangenheit somit nicht vorhanden. Um den Lieferanten dennoch ein Hilfsmittel zur Prognose an die Hand zu geben, stellt der NB in diesem Fall auch bei SLP die synthetischen Lastprofile für die letzten 12 Kalendermonate; nur Kalendermonate, bei denen der 10. WT nach Liefermonat bereits verstrichen ist, zur Verfügung.</p> <p>Eine Weiterverwendung der alten synthetischen Profilbezeichnungen für die neuen analytischen Profile scheidet sowohl</p>

		für den Fall 1 als auch für den Fall 2 aus.
	Status v. 19.02.2015	Konsens

AU_081		
MaBiS	Anforderung von normierten Lastprofilen	
	Problemerkklärung/ Regelungslücke	In unserem Unternehmen gingen Anforderungen zu normierten Lastprofilen von Lieferanten ein, die in unserem Netzgebiet keine Kunden beliefern. Von daher haben wir auch keine Marktkommunikation für diese Lieferanten aufgebaut und können weder die ORDERS verarbeiten, noch die Lastprofile versenden. Uns stellt sich jetzt die Frage ob normierte Lastprofile an alle Lieferanten am Markt oder an alle Lieferanten die im jeweiligen Netzgebiet beliefern zu versenden sind.
	Lösung	Mit dem Austausch der Kommunikationsdaten sind die Profildefinitionen an den Lieferanten zu übermitteln (Use-Case 6.3.1). Mit Aufbau der EDIFACT-Datenkommunikation ist der Lieferant als aktiv zu betrachten. Als aktiver Lieferant kann dieser die von ihm gewünschten Profilgruppen anfordern (Use-Case 6.4.1). Die Kommunikationsdaten sind von den Marktpartnern entsprechend vorzuhalten.
	Status v. 30.10.2014	Konsens

AU_082		
MaBiS	Unterjährige Normierung der TEP mit Referenzmessung für monatlichen Versand	
Marktprozesse für die Bilanzkreisabrechnung Strom V 2.0: Seite 46, Kapitel 6.2.	Problemerkklärung/ Regelungslücke	Im Kapitel 6.2 heißt es zur Normierung von TEP mit Referenzmessung „Das Referenzprofil wird aus Referenzmessungen bestimmt und auf 1.000.000 kW bzw. 1.000.000 kWh/a skaliert.“ Monatlich sind diese TEP zum 10. WT des Folgemonats bereitzustellen. Sind die die Profile unterjährig so zu skalieren, dass sich am Ende des Jahres die oben beschriebene Arbeit von exakt 1.000.000 kWh/a ergeben?
	Lösung	Nein, aufgrund schwankender Eingangsparameter, beispielsweise der Globalstrahlung, kann es zu Abweichungen von 1.000.000 kWh/a kommen.

Ermittlung und Verwendung von normierten Profilen und Profilscharen, TEP mit Referenzmessung	Status v. 19.02.2015	Konsens
--	-----------------------------	---------

AU_083		
MaBiS	Zeitpunkt zur Übermittlung NGZ	
Marktprozesse für die Bilanzkreisabrechnung Strom V 2.0: Seite 35, Kapitel 5.4.1.	Problemerkklärung/ Regelungslücke	In einer Vorbedingung ist geregelt, dass „der verantwortliche NB [...] werktäglich die Netzgangzeitreihen (NGZ) an den NB des benachbarten Bilanzierungsgebiets [zu] übermittelt [hat].“ Damit ist der Prozess zur Abstimmung der Netzzeitreihen ausreichend geregelt, obwohl keine exakte Uhrzeit angegeben ist. Der NB des benachbarten Bilanzierungsgebietes hat analog einem BKV die Verantwortung für die Prognose der DBA. Die Möglichkeit für NB mit weniger als 100.000 Kunden sich einen BKV zur Aufnahme der DBA auszuwählen, ändert grundsätzlich nichts an der Aufgabe die DBA prognostizieren zu müssen. Analog der Verfahrensweise bei allen anderen zu prognostizierenden Zeitreihentypen, müssen für die DBA die relevanten Ist-Daten des Vortages rechtzeitig bekannt sein, um eine ähnliche Qualität in der Prognose erzielen zu können. Die wesentlichen Eingangsgrößen sind hier die NGZ der verantwortlichen NB. Welche Fristen gelten für die Übermittlung der NGZ?
	Lösung	Die Fristen gemäß GPKE zur Übermittlung von Einzelzeitreihen gelten analog für die Übermittlung von NGZ.
	Status v. 29.9.2014	Konsens

AU_084		
MaBiS	3.2. Übersicht Abrechnungsstichtage	
Marktprozesse für die Bilanzkreisabrechnung Strom V 2.0: Seite 9, Kapitel 3.2	Problemerkklärung/Regelungslücke	Im Kapitel 3.2 der „Marktprozesse für die Bilanzkreisabrechnung Strom“ in der Version 2.0 sind Angaben zu Abrechnungsstichtagen und Datenlieferungsfristen getroffen. Hierbei beziehen sich einige Stichtage für die Datenlieferungsfristen auf das Ende eines bestimmten Monats, z. B. dauert das Erstaufschlagsrecht bis zum Ende des 4. Monats nach Liefermonat an. Spielen bei diesen Fristen mit Angabe „Ende des X. Monats“ Werkzeuge eine Rolle oder ist hier immer der letzte Tag eines Monats 24:00 Uhr gemeint, unabhängig ob Werktag oder kein Werktag?
	Lösung	Mit der Angabe „Ende des X. Monats“ ist im Rahmen der „Marktprozesse für die Bilanzkreisabrechnung Strom“ in der Version 2.0 immer der Ablauf des letzten Kalendertages eines Monats gemeint.
	Status v. 19.02.2015	Konsens

AU_086		
MaBiS	Frist nach MaBiS für die Änderung von Profilparametern	
Marktprozesse für die Bilanzkreisabrechnung Strom V 2.0: Seite 47 - 48, Kapitel 6.3	Problemerkklärung/Regelungslücke	Welche MaBiS-Frist gilt, wenn einzelne Parameter der Profildefinition geändert werden sollen? Beispielsweise die Änderungen der Parameter „Berechnung der Tagesmitteltemperatur“. Müssen diese analog zu den Änderungen von normierten Profilen oder Profilscharen ebenfalls 3 Monate im Voraus versendet werden.
	Lösung	Ja, die Frist von 3 Monaten kommt auch dann zur Anwendung, wenn einzelne Parameter der Profildefinitionen geändert werden. (Siehe auch AU_077)
	Status v. 19.02.2015	Konsens

Änderungshistorie

Datum	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
01.12.2014	AU_075, AU_076, AU_077, AU_079, AU_081		Ergänzung als neue Umsetzungsfragen	Anpassung	genehmigt
01.06.2016	AU_071	Neue Profildefinitionen müssen mindestens 2 WT vor den Profilen versandt werden.	Neue Profildefinitionen müssen mindestens 2 WT vor dem erstmaligen Versand der neuen Profile übermittelt werden. D. h. die Frist von 2 WT wird dann eingehalten, wenn die Profildefinitionen spätestens mit Ablauf des Tages vor dem 2. WT vor Übermittlung der Profile übermittelt werden. (siehe auch Umsetzungsfrage GPKE/GeLi Gas AU_009 und „Mitteilung Nr. 34 zur Umsetzung der Beschlüsse GPKE und GeLi Gas“ der BNetzA vom 02.05.2012)	Anpassung	genehmigt
01.06.2015	AU_080, AU_082, AU_083, AU_084, AU_086		Ergänzung als neue Umsetzungsfragen	Anpassung	genehmigt